



Entgelttarifvertrag Zeitarbeit



Zwischen dem

**Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e.V.)
Hüfferstraße 9-10, 48149 Münster**

und den

unterzeichnenden Mitgliedsgewerkschaften des DGB

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE),
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten (NGG)
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)
Lyoner Straße 32, 60528 Frankfurt am Main

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
Reifenbergerstraße 21, 60489 Frankfurt am Main

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di),
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin

Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt (IG BAU)
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

TRANSNET
Weilburgerstraße 24, 60326 Frankfurt am Main

Gewerkschaft der Polizei (GdP)
Forststraße 3a, 40721 Hilden

wird folgender Entgelttarifvertrag für die Zeitarbeit abgeschlossen:



§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- räumlich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,
- fachlich für alle ordentlichen Mitglieder des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e.V.),
- persönlich für alle Arbeitnehmer, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an Kundenbetriebe überlassen werden und Mitglied einer der vertrags-schließenden Gewerkschaften sind.

Die in diesem Vertragstext verwendete Bezeichnung „Arbeitnehmer“ umfasst weibliche und männliche Beschäftigte. Sie wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet.

§ 2

Eingruppierungsgrundsätze

2.1. Der Arbeitnehmer wird zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses entsprechend der arbeitsvertraglich geregelten Beschäftigung in die jeweilige Entgeltgruppe eingruppiert (Stammentgeltgruppe). Für die Eingruppierung ist die tatsächlich notwendige Qualifikation für die im Kundeneinsatz ausgeübte Tätigkeit maßgeblich.

2.2. Werden dem Arbeitnehmer zeitweise Arbeiten übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe entsprechen, werden diese durch eine Zulage für die entsprechende Dauer der Tätigkeit abgegolten. Während der Zeit, die der Arbeitnehmer nicht bei einem Entleiher eingesetzt ist, erhält er die Vergütung gemäß Stammentgeltgruppe.

2.3. Übt der Arbeitnehmer vorübergehend auf Veranlassung des Arbeitgebers bis zu 6 Wochen eine geringwertigere Tätigkeit aus, so hat er Anspruch auf die Bezahlung in seiner Stammentgeltgruppe. Wird dem Arbeitnehmer innerhalb dieses Zeitraumes eine Tätigkeit angeboten, die seiner Stammentgeltgruppe entspricht und lehnt er diese ab, wird nach 6 Wochen die Entlohnung der tatsächlich ausgeführten Tätigkeit angepasst. Wird dem Arbeitnehmer eine solche Tätigkeit nicht angeboten, bleibt es bei der Entlohnung in der Stammentgeltgruppe.



Wird der Arbeitnehmer über einen längeren Zeitraum als 6 Wochen den Anforderungen seiner Stammengeltgruppe nicht gerecht, so kann auf Verlangen des Arbeitgebers eine neue Eingruppierung erfolgen.

§ 3

Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 1:

Ausführung von einfachen gleichbleibenden oder sich wiederholenden Tätigkeiten, die eine Einweisung oder Anlernzeit erfordern.

Entgeltgruppe 2:

Ausführung von einfachen Tätigkeiten mit wechselnden Problemstellungen, die eine Einarbeitung erfordern oder für die fachbezogene Berufserfahrung und fachspezifische Kenntnisse oder eine fachspezifische Qualifikation mit Berufserfahrung erforderlich sind.

Entgeltgruppe 3:

Ausführung von Tätigkeiten, für die im Regelfall eine abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung oder eine fachspezifische Qualifikation und mehrjährige aktuelle Berufserfahrung erforderlich sind.

Entgeltgruppe 4:

Ausführung von Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene, mindestens dreijährige Berufsausbildung und entsprechende aktuelle Arbeitskenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind.

Entgeltgruppe 5 (Eckentgeltgruppe):

Selbstständige Ausführung von Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene, mindestens dreijährige Berufsausbildung, entsprechende aktuelle Arbeitskenntnisse und Fertigkeiten und mehrjährige fachspezifische Berufserfahrung erforderlich sind.



Entgelttarifvertrag Zeitarbeit



Entgeltgruppe 6:

Selbstständige Ausführung von Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene, mindestens dreijährige Berufsausbildung, entsprechende aktuelle Arbeitskenntnisse und Fertigkeiten, mehrjährige fachspezifische Berufserfahrung sowie zusätzliche spezielle Qualifikationsmaßnahmen erforderlich sind.

Entgeltgruppe 7:

Ausführung von speziellen Tätigkeiten, für die eine Meister-, Fachschul- oder Fachhochschulausbildung erforderlich ist, bei denen die Arbeitnehmer Verantwortung für Personal und Sachwerte zu tragen haben oder selbstständig komplexe Aufgabenstellungen bewältigen müssen.

Entgeltgruppe 8:

Ausführung von Tätigkeiten, für die ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium mit mehrjähriger fachspezifischer Berufserfahrung oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium erforderlich ist, bei denen selbstständig komplexe Aufgabenstellungen zu bewältigen sind.

Entgeltgruppe 9:

Selbstständige Ausführung von Tätigkeiten, für die ein abgeschlossenes Hochschulstudium und mehrjährige fachspezifische Berufserfahrung erforderlich ist, bei denen die Arbeitnehmer hohe Verantwortung für Personal und Sachwerte zu tragen haben und selbstständig komplexe organisatorische oder innovative Aufgabenstellungen zu bewältigen haben.

§ 4

Entgeltstufen

4.1. Bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses erfolgt die Vergütung gemäß der Eingangstufe (ES).

4.2. Nach Ablauf von 12 Monaten ununterbrochenen Bestehens des Beschäftigungsverhältnisses erhält der Arbeitnehmer eine Vergütung gemäß der Hauptstufe (HS). Das Entgelt der Hauptstufe liegt 3,0 % über dem der Eingangstufe.

Die Vergütung gemäß der Hauptstufe kann bereits vor Ablauf von 12 Monaten Beschäftigungsdauer erfolgen, wenn der Arbeitnehmer die in ihn gestellten Erwartun-



Entgelttarifvertrag Zeitarbeit



Entgeltgruppe	Prozent
1	69,70 %
2	73,80 %
3	80,90 %
4	90 %
5 (Eckentgelt)	100 %
6	110 %
7	121 %
8	132 %
9	157 %

6.2. Der Abschlag gemäß § 3 Entgelttarifvertrag wird stufenweise bis zum 31.12.2008 zurückgeführt, eine Angleichung der Ost-Entgelte an die West-Entgelte erfolgt spätestens zu diesem Zeitpunkt.

Die einzelnen Stufen werden im jeweiligen Entgelttarifvertrag festgelegt. Dabei wird unabhängig von der Laufzeit des Entgelttarifvertrages bis zum 31.12.2006 der Abschlag auf mindestens 8,5 % zurückgeführt. Sollte aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung der vereinbarte Zeitpunkt der Angleichung (31.12.2008) nach Auffassung einer Tarifvertragspartei nicht aufrechterhalten werden können, wird wie folgt verfahren:

- Die Tarifvertragspartei beantragt schriftlich unter Angabe der Gründe die Verschiebung des Zeitpunktes, spätestens bis zum 01.10.2007.
- Die jeweils andere Tarifvertragspartei ist in diesem Fall zur Aufnahme von Verhandlungen innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten verpflichtet.

§ 7

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2004 für alle tarifgebundenen Mitglieder der Vertragsparteien in Kraft. Die freiwillige Anwendung des Tarifvertrages zu einem früheren Zeitpunkt kann von Vollmitgliedern des iGZ nach vorheriger schriftlicher Anzeige gegenüber den Tarifvertragsparteien erfolgen.

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, erstmals jedoch zum 30. Juni 2006, gekündigt werden.

§ 8

Salvatorische Klausel



Entgelttarifvertrag Zeitarbeit



Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll jene angemessene Bestimmung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben.

Protokollnotizen

1. Der Tarifvertrag entfaltet keine Bindung für Fördermitglieder des iGZ
2. Übergangsregelung aufgrund der Neueinführung dieses Tarifvertrages:
Die Berechnung des ununterbrochenen Bestehens des Beschäftigungsverhältnisses nach diesem Tarifvertrag erfolgt ab Stichtag 01.01.2003. Damit werden z. B. Beschäftigte, die vor diesem Stichtag in das Unternehmen eingetreten sind, erstmals ab dem 01.01.2005 gemäß Zusatzstufe vergütet.
3. Ein Regelwerk über Fahrt- und Reisekosten wird zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam erstellt.
4. Im gegenseitigen Einvernehmen können Ergänzungen jederzeit vorgenommen werden.
5. Die Frist von 6 Wochen gemäß § 2.3. Satz 2 berechnet sich ausgehend vom Beginn der geringwertigeren Tätigkeit. Das Direktionsrecht des Arbeitgebers bleibt unberührt.
6. Bei Eingruppierung des Arbeitnehmers in eine höhere Entgeltgruppe erfolgt die Einstufung zunächst wieder in die Eingangsstufe. Die Fristen hinsichtlich eines Wechsels in eine höhere Entgeltstufe berechnen sich auf den Zeitpunkt des Wechsels der Entgeltgruppe. Satz 1 gilt nicht, sofern das Entgelt der Eingangsstufe geringer ist als das bisherige Entgelt; in diesem Fall erfolgt die Einstufung in die Hauptstufe der neuen Entgeltgruppe.
7. Bei der Berechnung der Dauer des ununterbrochenen Bestehens des Beschäftigungsverhältnisses werden Zeiten, in denen das Beschäftigungsverhältnis ruht, nicht mitgerechnet. Ausgenommen sind arbeitsbedingte Erkrankungen und Arbeitsunfälle bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten nach Ablauf der Entgeltfortzahlung.

Erklärungsfrist:

Es wird eine Erklärungsfrist bis zum 17.06.2003 vereinbart. Schweigen gilt als Zustimmung.

Anlagen:



Entgelttarifvertrag Zeitarbeit



Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Berlin, den 29. Mai 2003

Für den **Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e.V.)**, Hüf-
ferstrasse 9-10, 48149 Münster:

Dietmar Richter

Norbert Fuhrmann

Holger Piening

Für die **Mitgliedsgewerkschaften des DGB:**

**Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE),
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover**

Werner Bischoff

Holger Nieden

**Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten (NGG)
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg**

Franz-Josef Möllenberg

Gerd Pohl

**Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)
Lyoner Straße 32, 60528 Frankfurt am Main**

Jürgen Peters

Armin Schild

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
Reifenbergerstraße 21, 60489 Frankfurt am Main**

Dr. Eva Maria Stange

Heiko Gosch

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di),
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin**

Dorothea Müller

Jörg Wiedemuth

**Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt (IG BAU)
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main**

Klaus WieseHügel

Dietmar Schäfers

**TRANSNET
Weilburgerstraße 24, 60326 Frankfurt am Main**

Norbert Hansen

Alexander Kirchner

**Gewerkschaft der Polizei (GdP)
Forststraße 3a, 40721 Hilden**

Konrad Freiberg

Bernhard Witthaut



Entgelttarifvertrag Zeitarbeit



Anlage 1 zum Entgelttarifvertrag

Zwischen dem

Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e.V.), Hüfferstrasse 9-10, 48149 Münster

und den

unterzeichnenden Mitgliedsgewerkschaften des DGB

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE),
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten (NGG)
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)
Lyoner Straße 32, 60528 Frankfurt am Main

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
Reifenbergerstraße 21, 60489 Frankfurt am Main

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di),
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin

Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt (IG BAU)
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

TRANSNET
Weilburgerstraße 24, 60326 Frankfurt am Main

Gewerkschaft der Polizei (GdP)
Forststraße 3a, 40721 Hilden

wird folgendes Schema für die Leistungsbeurteilung nach § 4 vereinbart:

Beurteilungsmerkmal	Erwartungen werden nicht erfüllt	Erwartungen werden erfüllt	Erwartungen werden übertroffen
Arbeitseinsatz	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Zuverlässigkeit	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Leistung im Kundenbetrieb	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte

Die Beurteilung des Arbeitnehmers erfolgt durch den Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf die Haupt- bzw. Zusatzstufe nach § 4, wenn er nach obigem Beurteilungsverfahren mindestens 5 Punkte erreicht.